

Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege
V A
nur per E-Mail
referatva@senwgp.berlin.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KTelefon-Durchwahl
030-47705-316E-Mail-Adresse
kanzler@kh-berlin.deDatum
06.03.24

Stellungnahme zum Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) – Schreiben V A 2 vom 1.3.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur o.g. geplanten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Für die Weißensee Kunsthochschule Berlin lautet die Stellungnahme wie folgt:

1. Grundsätzliches

Einzelfallgesetzgebung

Nicht ohne Grund gilt im Grundgesetz das Verbot des Einzelfallgesetzes, dieser Rechtsgedanke sollte auch bei der Überlegung zu „Einzelfallgesetzgebung“ Berücksichtigung finden und grundsätzlich nicht aufgrund der Geschehnisse um einen – wenn auch schrecklichen – Einzelfall ein Gesetz geschaffen werden. Insofern erscheint überdenkenswert, ob es sinnvoll ist, angesichts einer überhitzten Mediendebatte Gesetze im Eiltempo zu ändern. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollten nicht die Geschehnisse um einen Einzelfall als Leitmotiv herangezogen, sondern die Allgemeintauglichkeit und -nützlichkeit des Gesetzes dargelegt werden.

Hochschulen als Orte des sehr offenen und sehr kritischen Dialoges

Wichtig zu betonen ist, dass Hochschulen Orte des offenen und kritischen Dialoges sein müssen und die in der Gesetzesänderung vorgesehenen Maßnahmen keinesfalls zur Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit missbraucht werden dürfen, das bezieht sich natürlich auch auf Formen des legalen

Aktivismus und eines unliebsamen Protests. Das sollte in der Gesetzesbegründung deshalb deutliche Erwähnung finden, da die allermeisten Protest- und Demonstrationsformen an den Hochschulen friedlich und rechtmäßig und darin Ausdruck der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind. Gerade in Zeiten der Bedrohung unserer Demokratie durch antidemokratische Kräfte gilt es, den offenen, kritischen und auch störenden Protest zu fördern und demokratische Formen der Auseinandersetzung nicht mit eventuellen Repressalien zu bedrohen.

Rechtsstaatliches Verfahren

Hingewiesen sei zudem auf die Herausforderung, die die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Verfahrens für die von juristischen Laien besetzten Ordnungsausschüsse darstellt. Theoretisch kann es in Berlin Hochschulen geben, die keine_n einzige_n Volljuristen_in als Mitglied haben. Insbesondere bei so schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie bei der Exmatrikulation (nach Rechtsprechung weitreichende Berufszugangsschranke, faktisch u.U. gleichzusetzen mit Berufsverbot), ist zu fragen, wie die Rechtsstaatlichkeit eines solchen Verfahrens von lediglich einer externen Person mit Befähigung zum Richteramt sichergestellt werden soll. Hier steht zu befürchten, dass in den demokratisch organisierten Ausschüssen – insbesondere bei politisch aufgeladenen Themen – Symbolpolitik zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit praktiziert werden könnte mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Betroffenen. Insbesondere kleinere Hochschulen ohne Rechtsabteilung dürften dabei vor besondere Herausforderungen gestellt sein. Die Ausübung der Ordnungsgewalt, die einer strengen Bindung an das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt und bei der die Ordnungsausschüsse anhand der Einzelfallumstände aufzuzeigen haben, dass jeweils mildere Ordnungsmaßnahmen nicht ebenso effektiv oder nicht ausreichend sind, wird die nicht-fachlich besetzten Ordnungsausschüsse vor enorme Schwierigkeiten stellen. Insofern wird nachdrücklich angeregt, für die Exmatrikulation hier über eine Regelung analog § 63 Abs. 5 Satz 2 (Treffen der Entscheidung durch Aufsichtsbehörde) nachzudenken. Zumindest aber sollte die Person mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz in den entsprechenden Ausschüssen haben.

Begrüßenswert ist das abgestufte Verfahren, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Abschwächung möglicher Grundrechtseingriffe zumindest förderlich ist. Allerdings sollte dieser Aspekt auch im Gesetzestext noch stärker Berücksichtigung finden, gute Anhaltspunkte liefert insofern § 63 Berliner Schulgesetz für eine vergleichbare Sachlage.

2. Zu A. Problem

Das Wort „Nahost-Konflikt“ entspricht einer eurozentristischen Denkweise und ist angesichts der aktuellen humanitären Katastrophe und mutmaßlich begangener Kriegsverbrechen euphemistisch;

richtigerweise müsste heißen „Krieg in Gaza und Israel“ oder ähnlich.

Der zweite Absatz passt inhaltlich besser unter „Lösung“.

3. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1

Vor dem ersten Wort „Gewalt“ sollte das Wort „ungerechtfertigte“ eingefügt werden, um klar zu stellen, dass bspw. in Notwehr eingesetzte Gewalt nicht gemeint ist.

4. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 3

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 sollte gestrichen werden. Die Formulierung ist zu unbestimmt und bietet in ihrer jetzigen Ausprägung ein Einfallstor, legalen aber unbequemen Protest vorschnell als strafbare Handlung (Hausfriedensbruch, Aussagedelikte) einzustufen und Betroffene mit Sanktionen zu belegen. Neben der strafrechtlichen Verfolgung, bei der aber die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung gilt und in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Unschuld erwiesen werden kann, kann mittels § 16 Abs. 1 Nr. 3 nun unbequemer Protest zusätzlich auch (zu) leicht mit administrativen Sanktionen belegt werden, dies jedoch in einem Verfahren mit geringeren rechtsstaatlichen Standards (die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit wird die Ordnungsausschüsse vor erhebliche Herausforderungen stellen).

Laut Gesetzesbegründung soll Absatz 1 Nummer 3 den „Hochschulen ermöglichen, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.“ Wenn nur solche schweren strafbaren Handlungen gemeint sind, muss dies im Gesetzestext auch Niederschlag finden, denn sonst sind auch bereits kleinere Straftaten erfasst wie bspw. leichte Nötigungen o.ä. Zumindest sollte daher das Wort „schweren“ vor „strafbaren“ eingefügt werden.

5. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 5

Die Sanktion der Exmatrikulation sollte aus rechtsstaatlichen Erwägungen (z.B. Beweisaufnahme durch Hochschule kaum möglich) erst nach (ggfs. rechtskräftigem) Abschluss eines Strafverfahrens erfolgen können.

6. Zu § 16 Abs. 2

Der Klarstellung halber sollte ein Satz wie: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren:“ o.ä. eingefügt werden, um dies auch für die juristischen Laien in den Ordnungsausschüssen präsent zu machen. Vergleiche dazu auch § 63 Berliner Schulgesetz, der auch im Übrigen gute verfahrensleitende Anhaltspunkte für das Ordnungsrecht bietet.

7. Zu § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4

Die Legaldefinition der Exmatrikulation sollte in Satz 3 und nicht erst in

Satz 4 erfolgen.

8. Zu § 16 Abs. 3

Der komplette Ausschluss der Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren, zumindest sofern eine so schwerwiegende Konsequenz wie die Exmatrikulation zur Debatte steht, erscheint unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten zweifelhaft, denn die Öffentlichkeit stellt im Verfahren eine notwendige Kontrollinstanz dar.

9. Zu A. Begründung

Es sollte nicht nur auf erstarkenden Antisemitismus rekurriert werden, sondern auf alle Formen von Diskriminierung, sonst handelt es sich bei der Gesetzesbegründung an sich schon um einen diskriminierenden Text.

10. Zu I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan

Insbesondere die Hinzuziehung externer juristischer Expertise (Person mit Befähigung zum Richteramt) kann zusätzliche Ausgaben verursachen.

Mit freundlichen Grüßen

